

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

I 193/2013 (DDI)

Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Einhaltung der Landesregeln bei Sterbehilfe (05.11.2013)

Im Vergleich zu anderen Staaten in Europa kennt die Schweiz eine weitgehend liberale Gesetzgebung. Beihilfe oder Anstiftung zur Selbsttötung ist nur dann verboten, wenn «aus selbstsüchtigen Gründen» gehandelt wird. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder, das Beihilfe zum Selbstmord zulässt. Als Folge davon haben sich in der Schweiz gleich mehrere Sterbehilfeorganisationen etabliert.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt hat sich seit 2012 in Basel eine neue Sterbehilfeorganisation etabliert: Eternal Spirit. Sie bietet in Basel Beihilfe zum Suizid an, wieder vor allem für Patienten, die aus dem Ausland anreisen. Anfangs Juni nahm dann der Regierungsrat der Stadt Basel im Rahmen einer Interpellationsantwort Stellung zur Thematik des Sterbetourismus. Er stellte beruhigend fest dass: "... Missbräuche jedoch geahndet werden, was aufgrund der heute bestehenden Regelungen ohne Einschränkung gewährleistet werden kann."

Die Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften nennt drei Voraussetzungen für die Suizidbeihilfe:

- "Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.
- Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch ist wohlwogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft. Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei diese nicht zwingend ein Arzt sein muss."

Nun wurde kürzlich ein Fall einer eindeutigen Sorgfaltspflichtverletzung bekannt, die annehmen lässt, dass die bestehenden Landesregeln nicht konsequent angewendet werden. In der italienischen Presse wurde im Sommer 2013 breit über den Basler Fall und die involvierte Organisation Eternal Spirit berichtet: Im April 2013 verschwand der 62-jährige ehemalige italienische Oberstaatsanwalt P.A. spurlos. Wenige Tage später wurden die Angehörigen informiert, dass er in Basel Suizidbeihilfe in Anspruch genommen habe. Die ärztlichen Berichte aus Italien, welche eine Syphiliserkrankung im Endstadium diagnostizierten, erwiesen sich bei der von der Familie eingeleiteten Obduktion durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel als falsch. Der ausführliche Bericht zeigt auf, dass beim Verstorbenen keinerlei lebensbedrohende Krankheit vorgelegen hatte. In einem Abschiedsbrief teilte der Verstorbene seiner Tochter mit, dass er die Berichte teilweise selbst geschrieben oder unter falschen Angaben von ihm bekannten Ärzten erschlichen habe. Die trauernde Familie berichtete, dass er unter Stimmungsschwankungen gelitten habe. Die Basler Suizidbeihelferin entschuldigte sich später schriftlich bei der Trauerfamilie für ihre "Fehleinschätzung". Unterdessen werden in Italien die involvierten Ärzte strafrechtlich belangt. Namhafte Experten vermuten, dass eine Dunkelziffer von missbräuchlicher Sterbehilfe vorhanden ist.

Da die Zahl der Anfragen für Suizidbeihilfe eher zu- als abnehmen wird und eine Fehldiagnose tödlich endet, bitte ich den Regierungsrat zu berichten, wie er seine Aufsichtspflicht ausüben will:

1. Welche Sterbehilfeorganisationen sind in unserem Kanton aktiv und in welcher Art?

2. Wurden in der Vergangenheit Rezepte für NAP (Natrium Pentoarbital) von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten ausgestellt?
3. Wurden von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten in der Vergangenheit Gutachten für Sterbewillige erstellt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine jährlich zu aktualisierende Statistik der Suizidbeihilfen durch Sterbehilfeorganisationen zu führen und der Öffentlichkeit vorzulegen, wobei mindestens folgende Angaben anonymisiert erhoben werden sollen:
Sterbehilfeorganisation, welche den Suizid begleitet hat; Diagnosestellungen; Anzahl der Suizidbeihilfen, welche nicht den Standards der SAMW entsprechen; Anzahl der Suizidbeihilfe für aus dem Ausland angereiste Personen.
Mit einer statistischen Erhebung der Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen soll erreicht werden, dass der Umfang und die Umstände der Suizidbeihilfe im Kanton Solothurn offengelegt werden. In Anbetracht der ethisch höchst sensiblen Thematik und deren gesellschaftspolitischen Dimension scheint eine solche Massnahme gerechtfertigt.
5. Die Suizidbeihilfe für Ausländer ist besonders heikel, weil dadurch Gesetze anderer Länder umgangen werden. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen und zu berichten, wie mittels kantonaler Regelung und in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft der Sterbetourismus eingeschränkt und Missbräuchen vorgebeugt werden kann, etwa indem verlangt wird, dass bei Patienten aus dem Ausland ein ausführliches Gutachten erstellt wird, welches schweizerischen Gepflogenheiten entspricht (z.B. Krankheitsverläufe über einen längeren Zeitraum hinweg, Laborwerte oder andere diagnostische Unterlagen) und dass eine Mindestzahl von Gesprächen geführt wird?

Begründung (05.11.2013): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. René Steiner, 2. Edgar Kupper, 3. Evelyn Borer, Marie-Theres Widmer, Tamara Mühlemann Vescovi, Nicole Hirt, Rudolf Hafner, Stephan Baschung, Karin Kissling, Daniel Mackuth, Georg Nussbaumer, Peter Brotschi (12)